

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/9/7 30b99/72

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.09.1972

Norm

EO §371 Z1 EO §371a

Rechtssatz

Nach § 371 Z 1 EO darf auf Grund eines in zweiter Instanz bestätigten Urteils, wenn gegen das Urteil des Berufungsgerichtes Revision erhoben wurde, selbst ohne die im § 370 EO geforderte Bescheinigung - und daher auch ohne Sicherheitsleistung - zur Sicherung von Geldforderungen Exekution geführt werden. § 371 a EO, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Exekution zur Sicherung von Geldforderungen nur gegen Erlag einer angemessenen Sicherheit zulässig ist, ist daher hier nicht anzuwenden.

Entscheidungstexte

3 Ob 99/72
 Entscheidungstext OGH 07.09.1972 3 Ob 99/72
 EvBl 1973/57 S 132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0004788

Dokumentnummer

JJR_19720907_OGH0002_0030OB00099_7200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$